

Satzung des Bürgervereins Eckbusch-Katernberg e.V.

Satzung in geänderter Form beschlossen am 06.03.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Eckbusch-Katernberg e. V."
- (2) Er soll so in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Quartiere und des sozialen Miteinanders, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung und Vernetzung der Kultur (Ziele der Ideenschmiede Katernberg), die Förderung von Bildung und Erziehung im Stadtteil und der staatsbürgerlichen Bildung im Allgemeinen.

Er soll die Teilhabe benachteiligter Menschen am öffentlichen Leben und am demokratischen Staatswesen fördern.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist der Schutz und die Bewahrung von Landschaft und Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Wahrung der Bürgerinteressen der Quartiere Eckbusch, Siebeneick, Beek und Nevigeser Straße bezüglich des Verkehrs, des Schulwesens, der Kultur, der Erhaltung des Erholungsgebietes und der Förderung von alters- bzw. behindertengerechten Lebens / Inklusion. Der Verein soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner des Stadtteils –insbesondere die der hilfsbedürftigen- gegenüber den zuständigen Gremien und Behörden vertreten. Er fördert in diesem Sinne die Jugend- und Altershilfe der Gemeindezentren, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen im Stadtteil Katernberg sowie die Arbeit der Städtischen Jugendwohngruppen KiJu.

Darüber hinaus unterstützt der Bürgerverein den Förderverein Freibad Eckbusch beim Erhalt des Freibades.

- (2) Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in allen Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zwecke dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

a) Einzelpersonen

b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
Personengesellschaften

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einfachen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der vorgesehene Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung zu geben.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassierer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse und gilt auch dann als zugestellt und wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft

hingewiesen werden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung des Betroffenen gestrichen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Diese sind bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

(2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Rechnungsprüfer über das

abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Entlastung des Vorstandes.
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages.
4. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Anträge.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben..

In die Mitgliederversammlung dürfen nur neue Anträge oder Zusatzanträge eingebracht werden, die sich aus der Versammlung ergeben. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. zur Vereinsauflösung wird ausdrücklich auf die §§ 11 und 12 hingewiesen.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, und bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(8) Wahlen und Abstimmungen sind – wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird - geheim abzuhalten.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß §§ 8 und 9 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Für die Einberufung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem (der)

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer (in)
- Kassierer (in)

und zusätzlichen Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben, die vom Vorstand berufen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand ist befugt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 dieser Satzung. In dringenden Fällen kann durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder ein Beschluss herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Willenserklärungen sind für den Verein nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

(8) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Es werden keine Vergütungen gezahlt, tatsächlich angefallene Auslagen werden erstattet.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das beginnende Geschäftsjahr (aus ihrer Mitte) zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Rechnungswesens vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nicht dem Vereinszweck widersprechen und können nur mit **2/3** Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zur Beschlussfassung vorgesehene geänderte Satzung beizufügen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen sich **2/3** der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Freibad Eckbusch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Die nach der Gründung gültige Satzung trat am 10.Juni 2013 in Kraft.

Die durch den Beitritt der Ideenschmiede Katernberg bedingte geänderte bzw. ergänzte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen worden. Die Änderungen werden zeitnah im Vereinsregister eingetragen und treten damit in Kraft.

Wuppertal, 06.03.2020

1. Vorsitzende, gez. Wilfried Kraft

2. Vorsitzende, gez. Jeannette Jacobsen

Schriftführer, gez. Bernd Reutershahn

Kassenverwaltung, gez. Monika Tiebel

Zusätzliche Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben:
Elisabeth Ahlrichs, Bernadette Brutscheid, Ulrike Krämer